

14. Wanderscheine.

14. Die Vermittlung nimmt Anträge auf Ausstellung eines Wanderscheines (Anlage 10) entgegen und prüft die fachlichen Voraussetzungen (Lehrbrief, Arbeitsmarktlage am Wanderziel usw.).

Sie prüft die Wanderscheine durchreisender Arbeitsloser und etwaige Vermittlungsmöglichkeiten, stempelt die Wanderscheine ab und nimmt gegebenenfalls Änderungen des Wanderweges vor.

III. Das Aufgabengebiet der Versicherung.

A. Die Aufteilung der Arbeitsvorgänge.

1. Leitgedanke.

III. 1. Die Bearbeitung der einzelnen Versicherungsfälle, die mit der Entgegennahme der ausgefüllten Unterstützungsanträge beginnt und mit dem Ausscheiden des Arbeitslosen aus der Unterstützung endet, ist Aufgabe der Versicherung. Die Zahl der zu bearbeitenden Unterstützungsfälle wird in der Regel so groß sein, daß eine Aufteilung der anfallenden Arbeit erforderlich wird. Das Ziel der Organisation geht dahin, eine Form zu finden, welche eine sachgemäße Bearbeitung der Unterstützungsfälle, beschleunigte Geschäftserledigung und sparsame Verwendung der Arbeitskräfte in gleicher Weise gewährleistet. Hierfür sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgebend: Einheitlichkeit und Geschlossenheit des einzelnen Unterstützungsfalles von der Antragstellung bis zur Ausscheidung aus der Unterstützung müssen gewahrt werden. Es dürfen nicht mehrere Sachbearbeiter (unten III A 3) genötigt sein, hintereinander den gleichen Unterstützungsfall durchzudenken; die Verteilung der Arbeit hat vielmehr so zu erfolgen, daß ein Sachbearbeiter den Unterstützungsfall in seinem Gesamtverlauf behandelt und dadurch gleichzeitig in die Lage kommt, Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen zu gewinnen. Die Aktenbewegung muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im normalen Verlauf soll die Akte des einzelnen Arbeitslosen zum Zwecke der laufenden Bearbeitung nicht aus dem Raum kommen. Zentrale Aktenstellen sollen für lebende und ruhende Akten vermieden werden.

2. Sachliche Aufteilung der Geschäfte.

2. Die zur Bearbeitung anfallenden Unterstützungsfälle können nach folgenden Gesichtspunkten aufgeteilt werden:

- a) Fachlich, d. h. nach Berufsgruppen im Anschluß an die Einteilung der Vermittlung.
- b) Bezirklich z. B. für Stadt- oder Landbezirke, Nebenstellenbezirke usw.
- c) Nach dem Anfangsbuchstaben der Unterstützungsempfänger.

Mit jedem System ist die Gliederung nach Geschlechtern vereinbar. Sie ist erwünscht. Zum mindestens ist eine getrennte Abfertigung der männlichen und weiblichen Arbeitslosen durchzuführen.